



Caritas

Nah. Am Nächsten



Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Vorsorge treffen nicht nur im Alter

Referentin:

Frau Elisabeth Buchbauer

Fachstelle für pflegende Angehörige

Caritas-Zentrum Pfaffenhofen

Begriffsklärung

Gesetzliche Vertretung

Jeder, ob jung, alt, krank, gesund, kurzfristig, dauerhaft.... kann durch Unfall, Krankheit oder durch Alter in eine Situation geraten, in der er seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann.

- Was passiert, wenn ich auf fremde Hilfe angewiesen bin?
- Wer entscheidet und handelt für mich?
- Wird mein Wille dann beachtet?

Begriffsklärung

Vorsorgevollmacht

- **Vertrauensperson**
- Vertritt Interessen des Vollmachtgebers
- Regelungen für **verschiedene Aufgabenkreise**
- „**Vereinbarung**“ zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer

Betreuungsverfügung

- Benennung einer Person die (keinesfalls) als gesetzl. Vertreter bestellt werden soll
- Benennung von **Wünschen zur Lebensgestaltung**
- Bestandteil eines **gerichtlichen Betreuungsverfahrens**

Begriffsklärung

Patientenverfügung

- Festschreibung des Willens über die **Art und Weise der ärztlichen Behandlung**
- **Anweisung** für Bevollmächtigten / Betreuer
- Ist für den behandelnden Arzt **bindend**

Vorsorgevollmacht

Themenbereiche / Aufgabenkreise



Gesundheitsorge



Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten



Behörden



Vermögenssorge



Post und Fernmeldeverkehr



Vertretung vor Gericht

Vorsorgevollmacht

- Hohes Maß an **Selbstbestimmung** (zur Benennung der Person, Anweisung persönlicher Wünsche...)
- Bevollmächtigten möglichst bei der Erstellung mit einbeziehen
- Bevollmächtigter wird **nicht vom Gericht** beaufsichtigt, ist dem Gericht gegenüber nicht rechenschaftspflichtig
- Ort, Datum, eigenhändige Namensunterschrift nicht vergessen

Vorsorgevollmacht

Öffentliche Beglaubigung

Identitätsnachweis durch Betreuungsbehörde

Notarielle Beurkundung

Identitätsnachweis UND Nachweis der Geschäftsfähigkeit
durch Notar

Registrierung im Vorsorgeregister
Bundesnotarkammer

! Immobiliengeschäfte !
! Handelsregistereinträge !
! Erbausschlagungen !

! Aufnahme von Verbraucherdarlehen !
! Vermögenssituation !

Vorsorgevollmacht

Mehrere Bevollmächtigte

Einzelvertretung vs. Gesamtvertretung

Soll jeder für sich alleine entscheiden dürfen? Oder nur gemeinsam? In allen oder in ausgewählten Angelegenheiten?

 **Verschiedenen Personen haben nicht selten verschiedene Meinungen!**

Vorsorgevollmacht

Mehrere Bevollmächtigte

Ersatzbevollmächtigter vs. Untervollmacht

Wer soll die Vollmacht ausüben, wenn der Bevollmächtigte verhindert ist? Ausstellung einer zweiten Vollmacht? Oder Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten?



Entscheidung wer Ersatzvollmacht erhält,
liegt dann beim Bevollmächtigten.



Vorsorgevollmacht

Vornahme von Rechtsgeschäften nur mit Originaldokument

Aufbewahrungsmöglichkeiten

- An einem im Ernstfall **leicht zugänglichen Ort**, den Bevollmächtigter kennt
- **Übergabe** an Bevollmächtigten mit dem Hinweis, nur im Notfall Gebrauch davon zu machen
- Übergabe zur **treuhänderischen Verwahrung** an eine weitere Vertrauensperson
- Absprache und Hinterlegung bei **Notar**

Vorsorgevollmacht

Was Sie sonst noch wissen sollten:

- Im Außenverhältnis **sofort wirksam**
- **Vereinbarung im Innenverhältnis** wichtig, d.h. Festlegung wann Vollmacht eingesetzt werden darf (i.d.R. bei Handlungsunfähigkeit)
- **Widerruf durch Vollmachtgeber** jederzeit möglich – durch Zurückverlangen der Vollmachtsurkunde
- **Widerruf durch Bevollmächtigten** möglich – dann ggf. Bestellung eines Betreuers nötig
- Konkrete Wünsche, Aufforderungen oder Anweisungen sollten in einer Vereinbarung im Innenverhältnis bzw. einer **schriftlichen Handlungsanweisung** vereinbart werden.

Betreuungsverfügung

Bestellung eines Betreuers

- Wenn Angelegenheiten **ganz oder teilweise** nicht mehr selbst geregelt werden können
- Auf **Antrag** des Betroffenen oder auf **Anregung** anderer Personen
- Nicht erforderlich, wenn bereits Vorsorgevollmacht vorhanden

Betreuungsverfügung

- Unterliegt der Kontrolle des Gerichtes
- Weniger flexibel, ABER Schutz vor Missbrauch
- Kosten der Betreuung

Pflichten eines Betreuers

- Verpflichtung zur Einholung einer gerichtlichen Genehmigung
 - z.B. Wohnungsauflösung
 - z.B. Unterbringungsmaßnahmen
 - z.B. schwerwiegenden ärztlichen Eingriffen
 - z.B. Erbauseinandersetzungen
- Rechnungslegung
- Bericht über persönliche Verhältnisse

Patientenverfügung

Ausgangsfragen

1. Wenn Sie einmal in einer vergleichbaren Situation nicht mehr entscheidungsfähig sind, wer soll stellvertretend für Sie entscheiden? Wen möchten Sie **nicht** mit dieser Verantwortung belasten?
2. Wenn jemand „in gesunden Tagen“ erklärt, dass er bestimmte Behandlungen in bestimmten Situationen ablehnen oder vorziehen würde, sollten Ärzte und Angehörige sich nach Ihrer Meinung auch „in schlechten Tagen“ daran halten?
3. Wenn Sie in einer solchen Situation wären, wie sollte man für **Sie** entscheiden?

Patientenverfügung

Eine **Patientenverfügung** ist „eine schriftliche Festlegung eines einwilligungsfähigen Volljährigen für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt“ (§ 1901 a Abs. 1 BGB).

Patientenverfügung

Warum eine Patientenverfügung?

- Fairness gegenüber seinen Angehörigen
- Ihnen wird im Ernstfall Entscheidung abgenommen
- Konflikte sind vermieden
- Durchsetzung des eigenen Willens in Situationen, in denen man sich selbst nicht äußern kann

Patientenverfügung

Arzt und gesetzl. Vertreter/in erörtern die **Indikation und den Patientenwillen** im Gespräch, der Vertreter erklärt die Einwilligung in die ärztliche Maßnahme oder lehnt sie ab (§ 1901 b BGB).

Patientenverfügung ist für den Arzt **direkt verbindlich**, sofern der Arzt keinen berechtigten Zweifel daran hat, dass die vorhandene Patientenverfügung auf die vorliegende Lebens- und Behandlungssituation zutrifft.

Patientenverfügung

Willensbekundungen

Behandlungswunsch und ärztliche Indikation

Behandlung nur zu verwirklichen, wenn ärztl. Indikation gegeben ist

Keine Verpflichtung des Arztes

- wenn keine Indikation (mehr) besteht
- wenn Behandlungswunsch gesetzlichen Rahmen überschreitet

Patientenverfügung

Konfliktsituationen

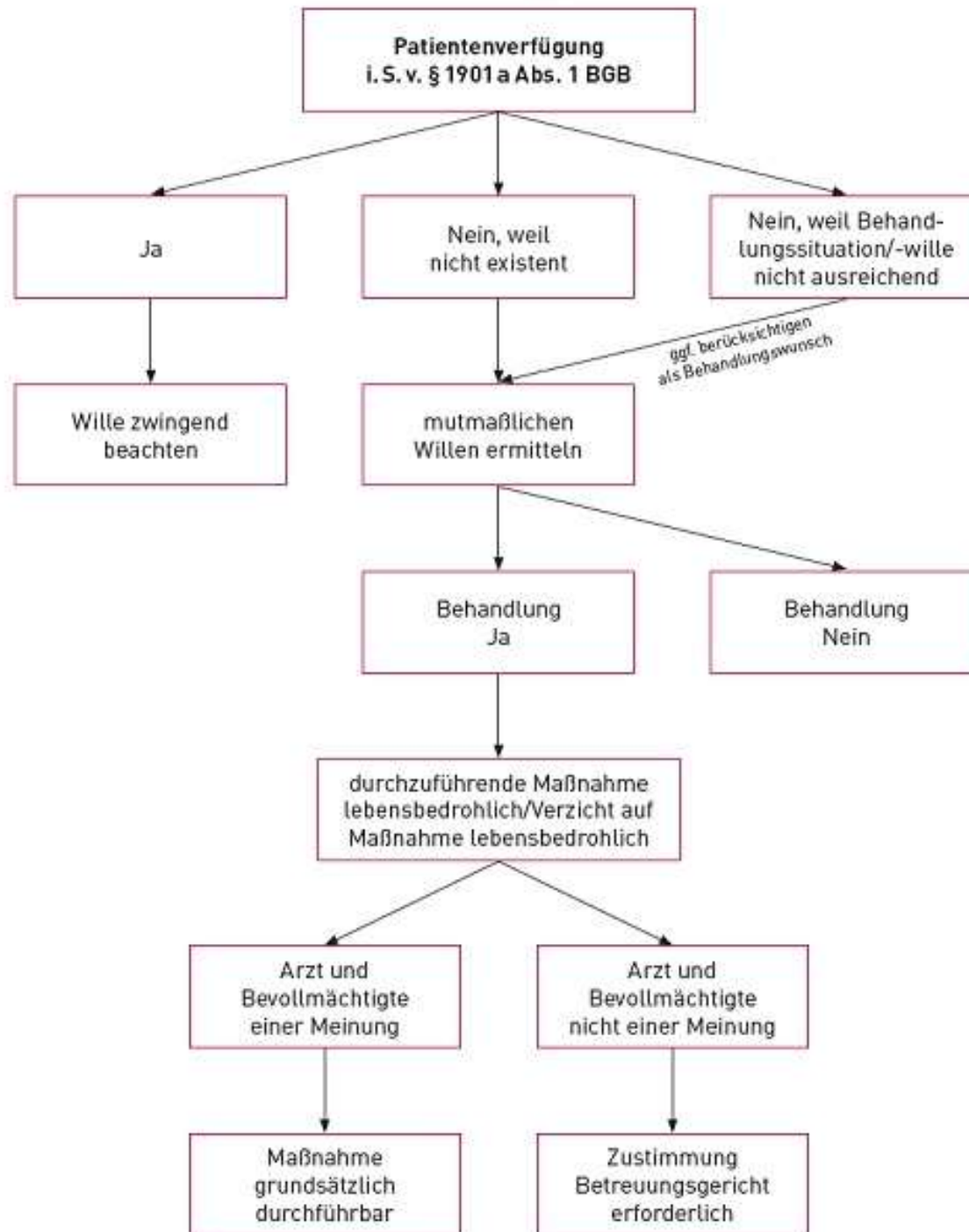
- Arzt schlägt **indizierte Behandlung** vor
 - **Gesetzl. Vertreter/in verweigert** ohne Patientenverfügung
 - Unterlassung kann Tod oder schwere gesundheitliche Folgen haben
 - Für weiteres **Vorgehen ist Betreuungsgericht** hinzu zu ziehen
-
- Arzt schlägt **indizierte Behandlung** vor
 - **Gesetzl. Vertreter/in verweigert** auf Grundlage der Patientenverfügung
 - **Behandlung muss unterlassen** werden
 - Bei Zweifeln über den Willen des Patienten ist das Betreuungsgericht hinzu zu ziehen

Patientenverfügung

Konfliktsituationen

- **Gesetzl. Vertreter verlangt** Durchführung oder Weiterführung einer Behandlung
- Medizinische Indikation **nicht (mehr) vorhanden**
- **Behandlung darf nicht (mehr) durchgeführt** werden
- Für weiteres **Vorgehen ist Betreuungsgericht** hinzu zu ziehen

Entscheidungsbaum



Patientenverfügung

Notfallsituationen

Wille des Patienten nicht oder nicht zweifelsfrei bekannt

Für die Ermittlung aller Umstände bleibt keine Zeit

- ➔ Einleiten der medizinisch indizierte Behandlung, die im Zweifel auf die Erhaltung des Lebens gerichtet ist.
- ➔ Arzt darf davon ausgehen, dass es dem mutmaßlichen Patientenwillen entspricht, den ärztlich indizierten Maßnahmen zuzustimmen.

ABER.....

Patientenverfügung

Notfallsituationen

Im Notfall getroffene Entscheidungen

- ➔ müssen im weiteren Verlauf darauf überprüft werden, ob sie weiterhin indiziert sind **und** vom Patientenwillen getragen werden
- ➔ Vertreter des Patienten ist sobald wie möglich einzubeziehen
- ➔ wenn erforderlich, ist die Einrichtung einer Betreuung beim Betreuungsgericht anzuregen

Persönliche Ergänzungen

- Persönliche Wertvorstellungen
- Religiöse Anschauungen
- Einstellung zum Leben und Sterben

Fragen zur Anregung um über eigene Lebenseinstellung und Wertvorstellungen nachzudenken:

- Kann ich mein Leben rückblickend als gelungen bezeichnen?
- Gibt es unerfüllte Wünsche?
- Wie bin ich bisher mit leidvollen Erfahrungen umgegangen?
- Habe ich Angst anderen zur Last zu fallen?
- Will ich noch möglichst lange leben oder ist mir Intensität wichtiger als Lebensdauer?
- Wie wirken sich Erkrankungen oder Behinderungen anderer Menschen auf mich aus? Wie gehe ich damit um? Was wäre das Schlimmste was mir passieren könnte?
- Welche Rolle spielen Freundschaften und Beziehungen in meinem Leben?

Links und Dokumente

Staatsministerium der Justiz, September 2019 (als Download)

Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter

[https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:283773,AARTxNR:04004713,AARTxNODENR:333708,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMJV,AKATxNAME:StMJV,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:283773,AARTxNR:04004713,AARTxNODENR:333708,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMJV,AKATxNAME:StMJV,ALLE:x)=X)

Beck-Verlag (als Printversion oder online erstellbar)

<https://patientenverfuegung.beck.de/>

Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz

<https://www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.html>

<https://www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Patientenverfuegung.html>

Ihre Ansprechpartnerin

Elisabeth Buchbauer

Fachstelle pflegende Angehörige

Caritas Zentrum Pfaffenhofen

Tel. 08441 – 80 83 810

Handy: 0151 - 42384725

Mail: Caritas.hipp@caritasmuenchen.de